



Rummelsberger
Diakonie

Wo finde ich Hilfe für mein Kind?

Staatliche Leistungen für
Kinder mit Beeinträchtigung



Menschen an Ihrer Seite.
Die Rummelsberger

rummelsberger-diakonie.de/offene-angebote

Kinder mit Beeinträchtigungen haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Um dies zu ermöglichen, gibt es eine Vielzahl von Leistungen, die speziell auf die Bedürfnisse dieser Kinder abgestimmt sind. Diese Leistungen reichen von medizinischer Versorgung und therapeutischer Unterstützung bis hin zu individuellen Bildungsangeboten und sozialen Hilfen.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Angebote und Leistungen, die Ihnen als Familie zu Verfügung stehen. Wir möchten Ihnen eine Orientierung bieten, um die bestmögliche Unterstützung für Ihr Kind zu finden.

Leistungen mit Pflegegrad Seite 4

Leistungen mit Behindertenausweis Seite 6

Steuerliche Vorteile Seite 7

Sonstiges Seite 8

Impressum

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

RDB Rummelsberger Dienste für Menschen

mit Behinderung gGmbH

Ajtoschstr. 6 | 90459 Nürnberg

Tel. 0911 39 36 34 211 | Offene-Angebote-Nbg@rummelsberger.net

Redaktion: Sabine Hofmann-Losch

Gestaltung: Berufsbildungswerk Rummelsberg, Areal K3

Bildnachweis: Rummelsberger Diakonie

Ausgabe: Januar 2026

Entlastungsbetrag / Zusätzliche Betreuungsleistungen

- Wird gewährt ab Pflegegrad 1.
- Beträgt 131,- € im Monat.
- Kann verwendet werden für alles, was auch unter Nachbarschaftshilfe fällt, zum Beispiel Reinigungskraft (Grundreinigung), Kochen, kleine Arbeiten im Garten.
Es sind aber Einzelabsprachen mit Anbietern notwendig.
- Kontaktieren Sie Anbieter, wie ambulante Pflegedienste, welche hauswirtschaftliche Versorgung im Portfolio haben.



Seit kurzem können auch Privatpersonen über Zusätzliche Betreuungsleistungen abrechnen. Hierfür muss ein Institutionskennzeichen beantragt werden. Voraussetzung ist eine Online-Schulung (ca. 8x45 Min.) Hat die Privatperson eine pflegerische oder soziale Ausbildung, ist eine Online-Schulung nicht notwendig.

Weitere Infos unter: www.einzelperson-bayern.de



Entlastungsbudget (Verhinderungs- und Kurzzeitpflege)

- Wird gewährt ab Pflegegrad 2.
- Beträgt seit dem 01.07.2025 3.539,- € im Jahr.
- Kann über Anbieter, z. B. die Rummelsberger Dienste für Menschen mit Behinderung laufen, dann wird die Abrechnungen mit der Pflegekasse übernommen.
- Zu finden über gemeinnützige Organisationen, wie ambulante Pflegedienste, welche hauswirtschaftliche Versorgung im Portfolio haben.
- Es gibt die Möglichkeit, eine Privatperson anzustellen, der Stundenlohn wird hier individuell festgelegt, mit der Pflegekasse rechnen Sie selbst ab.
- Muss jedes Jahr neu beantragt werden.
- Ein ungenutzter Betrag aus den Vorjahr kann noch bis einschließlich Juni abgerechnet werden.

Sonstige Leistungen mit Pflegegrad

- Bis zum Alter von 18 Monaten werden Kinder automatisch einen Pflegegrad höher eingestuft.
- Es gibt eine finanzielle Unterstützung für den barrierefreien Umbau der Wohnung in Höhe von 4.000,- € ab Pflegegrad 1. Diese kann mehrmals beantragt werden, wenn sich der körperliche Zustand Ihres Kindes verschlechtert. Zusätzlich bieten Landkreise und kreisfreie Städte finanzielle Unterstützung von bis zu 10.000 € für „Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen“ an.
Dies ist einkommensabhängig, nicht vermögensabhängig.
- Ab einem Alter von drei Jahren werden Windeln von der Pflegekasse bezahlt, lassen Sie sich das Rezept vom Kinderarzt einmal jährlich ausstellen.
- Pro Monat können Sie bei einer Apotheke Hilfsmittel im Wert von 42,- € erhalten (z. B. Wickelunterlage, Einmalhandschuhe, FFP 2 Masken, usw.). Diese können Sie auch online bestellen und sie sich monatlich liefern lassen. Hierfür muss die Bestätigung des Pflegegrades der Pflegekasse vorgelegt werden.
- Ab Pflegegrad 2 kann Landespflegegeld (jährlich 500,- €) beantragt werden.
- In einer Akutsituation haben Sie als Eltern jährlich das Recht, kurzzeitig (bis zu 10 Arbeitstage) der Arbeit fernzubleiben. Sie erhalten Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse, dies ersetzt teilweise das Gehalt.

Leistungen mit Behindertenausweis

- Bei den Merkzeichen B und H gibt es viele Vergünstigungen (z. B. freie/günstige Eintritte für Kinder bis 18 Jahren, für Begleitung meist frei).
- Kinder mit den Merkzeichen H, TL und BI erhalten kostenlos eine Wertmarke. Sie berechtigt zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Bahn. Kinder unter 6 Jahren fahren auch ohne Wertmarke kostenlos.
- Der Transport zu Ärzten oder ins Krankenhaus kann über die Krankenkasse abgerechnet werden.

Voraussetzung: Merkzeichen H, BL, aG oder Behinderung eingetreten vor dem 31.12.2016 mit Pflegegrad 2 oder Behinderung eingetreten nach dem 31.12.2016 mit Pflegegrad 3, 4 oder 5.

Bei **ambulanten/stationären** Fahrten mit dem Taxi wird eine Fahrtkostenverordnung vom Arzt benötigt. Pro Fahrt werden 5 - 10 € Zuzahlung fällig. Bei der Krankenkasse kann eine allg. Zuzahlungsbefreiung beantragt werden, dann fällt die Zuzahlung nicht an.

Bei Fahrten mit dem privaten PKW können die Fahrtkosten mit der Krankenkasse abgerechnet werden.

Bei **ambulanten** Fahrten mit dem privaten PKW reicht es aus, wenn der Arzt den Fahrtkostenantrag (erhältlich bei der Krankenkasse) abstempelt, um die Behandlung bei ihm zu bestätigen.

Bei **stationären** Fahrten mit dem privaten PKW reicht der Fahrtkostenantrag aus. Die Krankenkasse bekommt automatisch gemeldet, wenn das Kind im Krankenhaus war.

- Bei der Zuzahlungsbefreiung der Krankenkasse greift die 1%-Regelung für die gesamte Familie, wenn ein GdB ab 60 vorliegt oder ab Pflegegrad 3. Es ist hilfreich, vorab den Zuzahlungsrechner der Krankenkassen zur Ermittlung der Belastungsgrenze zu nutzen.
- Begleitung ins Krankenhaus: Übernahme der Kosten für Begleitperson auch über die Altersgrenze von 8 Jahren hinaus.

- Möglichkeit der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags auf die Eltern ab GdB 20 möglich, gestaffelte Beträge, z. B. mit „H“ 4.500,- €
- Möglichkeit der Übertragung des Pflege-Pauschbetrags auf die Eltern (ab Pflegegrad 2):
 - PfG 2 600,- €
 - PfG 3 1.100,- €
 - PfG 4 + 5 1.800,-€
- Möglichkeit der Übertragung der Fahrtkostenpauschale auf die Eltern:
GdB 70 + „G“ oder GdB 80 = 900,- €;
mit „aG“, „BL“, „TBL“ oder „H“ = 4.500,- €
- Kinderbetreuungskosten sind absetzbar (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagesmutter, auch Aufwendungen für Unterricht wie Musikunterricht, sportliche und andere Freizeitbetätigung, aber nicht für eine Mitgliedschaft im Verein).
- Lohnsteuerermäßigung: Antrag beim Finanzamt stellen, dann werden Pauschalbeträge direkt mit dem Lohn verrechnet und die steuerlichen Abzüge vom Brutto fallen kleiner aus.

Sonstiges

- Kurs „Self-Care und Empowerment für Eltern von beeinträchtigten Kindern (Selbstfürsorge und Entlastungsstrategien)“ von Renate Weyrich (www.renateweyrich.de). Kosten werden nach § 45 SGB XI von der Pflegekasse übernommen.
- Anspruch auf Mutter/Vater-Kind-Kur alle zwei Jahre (dient der Erholung des Elternteils).
- Anspruch auf Kinder-Reha (Fokus liegt auf den gesundheitlichen Problemen des Kindes), bei schwerst-chronisch kranken Kindern darf die ganze Familie zur Reha fahren.
- Möglichkeit der Integrationsassistenz, wenn das Kind den Kindergarten besucht, oder einer Schulbegleitung.



Weiterführendes Infomaterial

- BVKM Steuerblatt 2025/2026
<https://bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/>
- Bay. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
„Steuertipps für Menschen mit Behinderung“
- BVKM „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“

Diese Broschüre ist eine Erstinformation und ersetzt keine (steuer-)rechtliche Beratung. Inhalte können sich durch politische oder gesetzliche Vorgaben ändern. Für Aktualität und Vollständigkeit wird daher keine Haftung übernommen.

Stand: Januar 2026